

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 16. Februar 1988

Gossau. Landwirtschaftszone - Ergänzung, Aufhebung

---

Mit Beschluss Nr. 1418/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Gossau. Gleichzeitig setzte die Direktion der öffentlichen Bauten mit Verfügung Nr. 2104 vom 12. April 1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Gossau fest. Mit Beschluss vom 28. September 1987 stimmte die Gemeindeversammlung Gossau einigen Zonenplanergänzungen in den Gebieten Böschacher, Riet sowie Schönau - Chindismüli zu. Diese Zonenplanergänzungen betreffen teilweise Areal, welches bisher der Landwirtschaftszone zugeteilt war, so dass diese entsprechend aufgehoben bzw. ergänzt werden muss.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Gossau im Gebiet Böschacher aufgehoben und ergänzt, in den Gebieten Chindismüli und Riet aufgehoben. Massgebend sind die Pläne Mst. 1:5000 vom 16.2.1988.
- II. Die Pläne stehen bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 16. Februar 1988  
2008/P2/K1

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*H. Zimmerhald*

versandt: 8. April 1988